



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 200256 · 06003 Halle (Saale)

## Gegen Empfangsbekanntnis

An die Geschäftsführer der  
Windpark Prititz GmbH & Co. KG  
Hauptstraße 30

06729 Tröglitz

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 Abs.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) nach der Nr. 1.6 der Spalte 1 des Anhangs dieser Verordnung zum Antrag der Firma**

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:

402.5.2-44008/16/02/33

Bearbeitet von:  
Frau Friese

**Windpark Prititz GmbH & Co. KG  
Hauptstraße 30  
06729 Tröglitz**

eveline.friese@lvwa.lsa-net.de

Tel.: (0345) 514-2520

Fax: (0345) 514-2512

Halle, 7.04.2004

auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die

## Erweiterung einer Windfarm um 5 Windkraftanlagen

in der Gemeinde Gröbitz

Gemarkung: Gröbitz

Flur: 3  
und  
Flur: 6

Flurstücke: 47/1, 45/4

Flurstücke: 14/27, 28,  
23/1

Dienstgebäude:  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:  
Willy-Lohmann-Straße 7  
06114 Halle (Saale)  
Postfach 200256  
06003 Halle (Saale)  
Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
poststelle  
@lvwa.lsa-net.de  
www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

registriert im Emissionskataster  
des Landesverwaltungsamtes unter Nr.:

18-137-001

Landeshauptkasse Dessau  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00

vom 29. August 2002 mit letzter Ergänzung vom 05. Dezember 2003.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt erlässt folgenden

### Bescheid

#### **I Genehmigung nach § 16 BImSchG**

1. Die Firma Windpark Prititz GmbH & Co. KG, Hauptstraße 30 in 06729 Tröglitz erhält auf ihren Antrag vom 29. August 2002 mit letzter Ergänzung vom 05. Dezember 2003 sowie nach Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von weiteren 5 Windkraftanlagen (WKA) innerhalb einer bestehenden Windfarm mit 18 WKA

in der Gemeinde Gröbitz

Gemarkung: Gröbitz	Flur: 3	Flurstücke: 47/1, 45/4
	Flur: 6	Flurstücke: 14/27, 28, 23/1.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

#### **II Antragsunterlagen**

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

#### **III Nebenbestimmungen**

##### **1. Allgemeine Nebenbestimmungen**

- 1.1 Die Errichtung und der Betrieb der 5 Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Gröbitz sind entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 genannten Unterlagen vorzunehmen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA), Referat 402; Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 57, Gewerbeaufsicht GA Süd und Kreisverwaltung Weißenfels) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin der Inbetriebnahme der 5 Windkraftanlagen ist dem LVwA, Referat 402, und dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Die Windkraftanlagen sind dem Stand der Technik entsprechend so auszurüsten, dass Eisabwurf verhindert wird.
- 1.5 Die Stromkabel sind in einer Tiefe von mindestens 1 m zu verlegen.
- 1.6 Vier Wochen vor Baubeginn sind unter Angabe der Registriernummer der militärischen Luftfahrtbehörde (Az.: 56-50-11 LFB-356/01) der Wehrbereichsverwaltung Ost, Militärische Luftfahrtbehörde, Postfach 11 49 in 15331 Strausberg alle endgültigen Daten, wie:
  - Standort mit geographischen Koordinaten nach Grad, Minuten und Sekunden,
  - Gesamthöhe (Nabenhöhe plus Rotorradius) über Grund und über NN,

- ggf. Art der Kennzeichnung und
- geplante Fertigstellung

schriftlich mitzuteilen.

## **2. Baurechtliche Nebenbestimmungen**

- 2.1 Vor Baubeginn sind dem Bauordnungsamt im Landkreis Weißenfels (nachfolgend Bauordnungsamt) die notwendigen Baugrundgutachten zur Prüfung der Übereinstimmung der Typenstatik und der örtlichen Verhältnisse vorzulegen.
- 2.2 Gemäß § 59 Abs. 1 der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) ist für die Errichtung der Windkraftanlagen ein Bauleiter zu bestellen, der die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzt und die Aufgaben entsprechend § 62 BauO LSA wahrnimmt. Der Bauleiter ist dem Bauordnungsamt (Sachgebiet Bauordnung) vor Baubeginn mitzuteilen.
- 2.3 Der Bauherr hat gemäß § 14 Abs. 4 BauO LSA an der Baustelle ein Schild dauerhaft anzubringen, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Namen und Anschrift des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein muss.
- 2.4 Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen sind dem Bauordnungsamt jeweils zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 2.5 Forderungen von Rechtsträgern öffentlicher Verkehrsflächen, die durch das Vorhaben berührt werden, sind zu beachten und einzuhalten.

## **3. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

- 3.1 Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass Belästigungen der Nachbarschaft durch Lärm vermieden werden.  
Am maßgeblichen Immissionsort – Wohngebiet in Pritnitz (IP J) – ist ein Beurteilungsspiegel von 39,5 dB(A) nachts in 5 m Höhe einzuhalten.
- 3.2 Bei Betrieb und Wartung der Windfarm ist der Stand der Schallminderungstechnik zu gewährleisten.
- 3.3 Innerhalb von 12 Monaten nach vollständiger Inbetriebnahme der 5 Windkraftanlagen hat für den unter Nebenbestimmung III Nr. 3.1 genannten Immissionsort eine Abnahmemessung zur Überprüfung der antragsgemäßen Errichtung durch eine nach Landesrecht in Sachsen-Anhalt zugelassene, für die Messung an Windfarmen mindestens durch die Teilnahme an Ringversuchen qualifizierte Messstelle, für die Schallimmissionen zur Nachtzeit auf Kosten der Betreiberin zu erfolgen.  
Die konkreten Messbedingungen sind vor der Messung zwischen der messenden Stelle und dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402/Bereich 402.9, abzustimmen. Der beabsichtigte Termin der Messungen ist der vorgenannten Stelle rechtzeitig, mindestens aber 14 Tage vor der Messung mitzuteilen.  
Der Messbericht ist innerhalb eines Monats nach erfolgter Messung in zweifacher Ausfertigung dem Landesverwaltungsamt, Referat 402, Bereich 402.9 zu übergeben.
- 3.4 Die Windkraftanlagen Nr. 4 und 5 sind mit Abschaltmodulen zu versehen. Durch das entsprechende Betriebsregime ist sicherzustellen, dass die empfohlene maximale Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag an allen maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten wird.

- 3.5 Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung nichtreflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Anforderungen der DIN 6171-1 vorzubeugen.

#### **4. Wasserrechtliche Nebenbestimmung**

Die Errichtung der Fundamente und die Aufstellung der Windkraftanlagen haben so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik und Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen ist.

#### **5. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

- 5.1 Für den mit der Errichtung der Windkraftanlagen entstehenden Eingriff in Natur und Landschaft sind entsprechend der in dem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 18.06.2001 enthaltenen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Kompensationsmaßnahmen auf einer Gesamtfläche von 140.780 m<sup>2</sup> durchzuführen.
- 5.2 Zusätzlich zu diesen Maßnahmen ist auf Grund der veränderten Zuwegungen und der damit verbundenen zusätzlichen Flächenversiegelung die Bepflanzung des Feldweges Gröbitz – Plotha (Am Steingraben) auf einer Länge von 484 m mit einheimischen standortgerechten Bäumen vorzunehmen. Der Pflanzabstand beträgt 8 bis 10 m, die Bäume sind mit Baumpfahl und Verbisschutz zu sichern.
- 5.3 Zur konkreten Umsetzung der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist vor Errichtung der Windkraftanlagen zwischen dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen realisiert werden sollen, dem Investor und dem Landkreis Weißenfels ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abzuschließen.
- 5.4 Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bis spätestens 18 Monate nach Beginn der Errichtung der Windkraftanlagen zu realisieren.  
Der Vorhabensträger hat mit der unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Weißenfels nach Abschluss der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Abnahme durchzuführen und über die dort getroffenen Festlegungen eine Niederschrift anzufertigen.
- 5.5 Die Antragstellerin hat zur Sicherung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor Errichtung der Windkraftanlagen eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] für jede begonnene Einzelanlage zu hinterlegen.  
Die Sicherheit kann durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes geleistet werden. Eine Sicherheit oder Sicherheitserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklagen abzugeben (§ 771 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein.  
Von einer Sicherheitsleistung kann abgesehen werden, wenn die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor Baubeginn erbracht werden.

## IV Begründung

### A.

Die Firma Windpark Prittitz GmbH & Co. KG, Hauptstraße 30 in 06729 Tröglitz, hat am 29. August 2002 mit letzter Ergänzung vom 05. Dezember 2003 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Erweiterung ihrer Windfarm in der Gemarkung Gröbitz um 5 Windkraftanlagen gestellt. Gleichzeitig wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der 5 Windkraftanlagen beantragt.

Die für die Zulassung vorzeitigen Beginns notwendige Stellungnahme der Bauordnungsbehörde beim Landkreis Weißenfels lag wegen noch fehlenden Baulasteintragungen erst vor, nachdem auch alle anderen entscheidungserheblichen Sachverhalte geprüft waren. Darüber hinaus hat die Gemeinde Gröbitz ihr Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) verweigert. Die daraufhin gemäß § 74 BauO LSA im Rahmen der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens durchgeführten abschließenden Prüfungen führten dazu, dass mit Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorlagen und die beantragte Genehmigung zu erteilen war. Somit konnte auf die Zulassung vorzeitigen Baubeginns verzichtet werden.

### B.

1. Die zu ändernde Windfarm ist im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 1.6 der Spalte 1 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt.
2. Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs.1 in Verbindung mit lfd. Nr. 9.1.1.1 der Anlage 2 zu § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) i.V.m. Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landesverwaltung, § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Einrichtung des Landesverwaltungsamtes, das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.
3. Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt worden.

Das Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für die Erweiterung der Windfarm in Gröbitz wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 27. März 2003 in der „Mitteldeutschen Zeitung“ (MZ) in den Regionalausgaben für Weißenfels und Naumburg sowie im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle vom 27. März 2003.

Die Antragsunterlagen wurden in der Zeit ab dem 03. April 2003 für den Zeitraum eines Monats in den Verwaltungsgemeinschaften „Wethautal“, „Vier Berge“ und „Teucherner Land“ sowie im Regierungspräsidium Halle offengelegt.

Der für den 17. Juni 2003 geplante Erörterungstermin (§ 16 der 9. BImSchV) wurde im Vereins- und Sitzungszimmer der Gemeinde Gröbitz durchgeführt, weil während der Einwendefrist Einwendungen erhoben wurden.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, waren gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG nicht Gegenstand der Erörterung im Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Desgleichen sind Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz nicht entscheidungserheblich.

Die folgenden entscheidungserheblichen Einwendungen wurden erörtert und geprüft, in wie weit sie bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen sind:

*Die Einwender stellten fest, dass im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Gröbitz die Entfernung zwischen Ortsgrenze und Windfarm mit 1000 m festgeschrieben sei und zudem auch die Höhe der Windkraftanlagen auf 100 m beschränkt wurde. Geplant seien jedoch WKA in einem Abstand von 500 m zur Ortsgrenze.*

*Nach Kenntnis der Einwender beabsichtige die Landesregierung laut Zeitungsmeldung die Festschreibung eines Mindestabstandes zwischen WKA und Wohnbebauung von 1000 m.*

Die geplanten Windkraftanlagen sollen in einem Abstand von ca. 500 m zur letzten Bebauung am Ortsrand, einer landwirtschaftlichen Anlage, errichtet werden. Der Mindestabstand zwischen den Windkraftanlagen und der nächstliegenden Wohnbebauung wird jedoch ca. 970 m betragen, so dass den Planungsabsichten des Flächennutzungsplanes – darin wird abgestellt auf einen Abstand von ca. 1000 m zwischen Wohnbebauung und Windkraftanlagen - entsprochen wird.

Im Übrigen schafft ein FNP kein Baurecht und stellt planungsrechtlich eine vorbereitende Bauleitplanung dar. Die Planungsabsichten entfalten erst über die Festschreibung in einem Bebauungsplan Rechtswirkung. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan für die Gemeinde Gröbitz liegt nicht vor. Aufgrund dieser planungsrechtlichen Bedingungen muss der beantragte Standort der Windkraftanlagen bezüglich möglicher Einwirkungen auf die Umgebung und die Nachbarschaft geprüft werden. Von Windkraftanlagen gehen insbesondere Lärmemissionen und Schattenwurf sowie Landschaftsbildbeeinträchtigungen aus. Diese Einwirkungen wurden im Genehmigungsverfahren auf Einhaltung maßgeblicher Richtwerte und Kriterien geprüft. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, die die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage gestellt hätten. Unter Berücksichtigung der erteilten Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid werden beim Betrieb der WKA die maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten.

In Sachsen-Anhalt gibt es gegenwärtig keine rechtsverbindliche Festlegung von Mindestabständen. Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag muss immer auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Rechtslage ergehen. Nicht konkretisierte Regelungsabsichten sind für die Entscheidung nicht verbindlich.

*Auf die Entscheidung über die Festsetzung des Windeignungsgebietes hatten die Gröbitzer Bürger keinen Einfluss.*

*Seitens der Einwender herrscht Unverständnis darüber, dass die Ablehnung der Gemeinde kein Gehör findet.*

Die Festsetzung der Windeignungsgebiete erfolgte durch eine Änderung des Regionalen Entwicklungsprogramms für den Regierungsbezirk Halle im Ergebnis eines raumordnerischen Verfahrens, an dem u.a. auch die Gemeinden beteiligt wurden. In wie weit hier kommunale Interessen Berücksichtigung fanden, ist für das Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht entscheidungserheblich. Jedoch das Planungsergebnis – das geänderte Regionale Entwicklungsprogramm des Regierungsbezirkes Halle vom 31. März 2000 – stellt die raumordnungsrechtliche Grundlage für die Entscheidung über den vorliegenden Genehmigungsantrag dar. Danach liegen die beantragten 5 WKA im ausgewiesenen Windeignungsgebiet und stehen daher den Zielen der Raumordnung nicht entgegen.

Zum Zeitpunkt der Erörterung hatte die Gemeinde Gröbitz ihr gemeindliches Einvernehmen bereits verweigert und dies auch begründet. Eine rechtmäßige Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB führt zur Ablehnung des Genehmigungsantrages nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, da das Vorliegen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB eine Genehmigungsvoraussetzung im Sinne des

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG darstellt. Liegt eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens vor, muss diese Versagung auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft werden. Wird die Rechtswidrigkeit der Versagung festgestellt, ist nach § 74 Abs. 1 BauO LSA das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, sofern alle sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG war jedoch zum Zeitpunkt des Erörterungstermins noch nicht abgeschlossen und auch über die Rechtmäßigkeit des verweigerten gemeindlichen Einvernehmens noch nicht befunden.

Zwischenzeitlich wurde die Rechtswidrigkeit der Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens festgestellt, so dass gemäß § 74 Abs. 1 BauO LSA bei Vorliegen positiver Prüfergebnisse aller Genehmigungsvoraussetzungen das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen war.

*Es wird befürchtet, dass die Geräusche der Windkraftanlagen insbesondere bei Ostwind im gesamten Bereich der Siedlung zu hören sein werden, wobei anzumerken sei, dass das sogenannte „Heulen“ der WKA anders wahrgenommen wird als Blätterrauschen.*

In Betrieb befindliche Windkraftanlagen emittieren Lärm. Daher wird von den Betreibern – so auch von der Windpark Prittitz GmbH & Co. KG - regelmäßig gefordert, in den Antragsunterlagen eine Lärmimmissionsprognose vorzulegen, um zu prüfen, ob die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erfüllt werden können. Derartige Prognosen werden nach Maßgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) mit Hilfe anerkannter Computerprogramme erstellt unter Berücksichtigung der ungünstigsten Bedingungen beim Betrieb der Windkraftanlagen. Zur Beurteilung solcher Prognosen werden Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Gebiete in Abhängigkeit ihrer planungsrechtlichen Einstufung herangezogen. Mit Hilfe der Prognose lässt sich ermitteln, ob die in der TA Lärm vorgegebenen Lärmwerte eingehalten werden können oder ob ggf. für das Vorhaben lärmreduzierende Maßnahmen gefordert werden müssen. Die Lärmimmissionsprognose für die beantragten Windkraftanlagen hat 11 Immissionspunkte in der Umgebung der Windfarm betrachtet, davon liegt ein Immissionspunkt auf der Grenze des Gewerbegebietes in Gröbitz in Richtung Windfarm. Zu diesem Immissionspunkt bestehen die geringsten Abstände zu den nächstgelegenen Windkraftanlagen. Für das Gewerbegebiet ist nachts ein Richtwert von 45 dB(A) gemäß TA Lärm einzuhalten. Die Prognose weist für diesen Immissionspunkt einen Lärmwert von 43,9 dB(A) aus.

Vorsorglich wird im Genehmigungsbescheid die Einhaltung des Beurteilungspegels von 39,5 dB(A) für den Immissionspunkt Prittitz im allgemeinen Wohngebiet gefordert.

Aus Sicht des Schallschutzes werden die Anforderungen der TA Lärm, deren Vorgaben dem Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen dienen, eingehalten.

„Heul-Geräusche“, die von rotierenden Anlagen ausgehen können, führen zunächst zu keiner Richtwertüberschreitung, aber werden trotzdem subjektiv oft als störend empfunden. Derartige Heulgeräusche entstehen bei modernen Windkraftanlagen auch nur bei Fehlern bzw. Beschädigungen der Flügel und durch fehlerhafte Getriebe. Da diese Ursachen für Heulgeräusche auch zu anderen Abweichungen beim Betrieb führen, werden sie üblicherweise schnell über die in- und externe Maschinendiagnostik erkannt. Wegen der aus den technischen Fehlern resultierenden Mindererträgen und des erhöhten Verschleißes besteht auch immer Interesse des Betreibers der Anlage, den Schaden umgehend zu beheben.

*Durch den Betrieb der Windkraftanlagen werden Belastungen durch Infraschall befürchtet.*

*Der Antragsteller verschweige die krankmachende Wirkung des Infraschalls.*

Als Infraschall bezeichnet man tieffrequente Schallwellen, die durch den Menschen nicht mehr wahrnehmbar sind. Aber durch Messungen ist Infraschall feststellbar.

Über die prinzipielle Möglichkeit der Gesundheitsschädigung durch Infraschall besteht offensichtlich kein Zweifel. Die gesundheitsschädigende Wirkung entfaltet sich jedoch nur unter bestimmten Bedingungen. Wenn eine Wahrnehmbarkeitsschwelle von ca. 120 dB überschritten wird, muss mit derartigen in den Einwendungen befürchteten gesundheitlichen Schäden gerechnet werden. Diese technische Voraussetzung ist durch den Betrieb der Windkraftanlagen nicht gegeben, so dass ausgeschlossen werden kann, dass es zu erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen durch Infraschall kommen kann. Den Aussagen zum Infraschall in der Umweltverträglichkeitsstudie, die für das gesamte Windeignungsgebiet erstellt wurde und die beim Landkreis Weißenfels bewertet wurde, wird daher gefolgt.

*Der ständige Schattenschlag und das ständige Drehen der Rotoren an über 200 Tagen im Jahr seien eine Zumutung für die Bürger in den Ortsrandlagen.*

Die Dauer des Schattenschlages, der an Sonnentagen belästigend auf die Umgebung und die Nachbarschaft einwirken kann, ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen, um die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG festzustellen. Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen eine Schattenwurfprognose vorgelegt, die astronomisch mögliche Beschattungszeiten ermittelt hat und für den Beurteilungspunkt C (Gröbitz) eine Überschreitung zulässiger Richtwerte ausweist. Maßstab für die Beurteilung zumutbarer Schattenwurfzeiten ist derzeit die Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Ermittlung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ in der aktuellen Fassung vom 13.03.2002. Gemäß dieser Empfehlung sind bis zu 30 h/a Schattenwurf der Gesundheit nicht abträglich. Für zwei Immissionspunkte wurden in der Schattenwurfprognose mehr als 30 h/a Schattenwurf ermittelt. Um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sicherzustellen, wird in der Genehmigung beauftragt, dass die beantragten WKA 4 und 5 mit Abschaltmodulen zu versehen sind, die bewirken sollen, dass der rotierende Schattenschlag nicht häufiger als 30 h/a vorkommt. Darüber hinaus sei angemerkt, dass je nach jährlichem Wetterablauf die realen Schattenwurfzeiten nur ca. 40 % der ermittelten astronomischen Schattenwurfzeit betragen.

*Es werden Beeinträchtigungen von Anwohnern und Tieren durch blitzlichtartige Reflexionen erwartet, die psychische und psychosomatische Belästigungen insbesondere durch rote Warnblinkfeuer verursachen.*

Reflexionen des Sonnenlichts an Mast und Rotor können sich in der Umgebung störend auswirken. Nach den technischen Erfahrungen mit Windkraftanlagen können jedoch durch eine nicht reflektierende matte Farbgebung Belästigungen durch Reflexion minimiert werden. Eine entsprechende Farbgebung wird im Genehmigungsbescheid beauftragt. Befürchtungen psychischer und psychosomatischer Belästigungen durch rote Warnblinkfeuer sind insofern gegenstandslos, da die beantragten Windkraftanlagen eine Höhe von 100 m nicht überschreiten und somit keine Pflicht zur Befeuern aus Gründen der Sicherheit für die Luftfahrt besteht.

*In den Antragsunterlagen wird den Einwendern die Gefährlichkeit des elektrischen Kraftfeldes der bestehenden 43 Anlagen nicht ausreichend gewürdigt.*

Elektromagnetische Felder können sich an Kabeltrassen und Trafos bilden. Diese stellen jedoch keine Gefährdung für die Umgebung und die Nachbarschaft dar, da deren Wirkung schon im Nahbereich unterhalb der zulässigen Grenzwerte liegt und kein ständiger Aufenthalt von Mensch und Tier in diesem Bereich stattfindet.

*Der Schmiedeweg entlang der Windfarm wird häufig durch Jogger, Radfahrer und Spaziergänger genutzt. Durch von den Windkraftanlagen wegfliegende Teile werden Unfälle befürchtet.*

*Eisabwurf stellt eine Gefahr für den nahegelegenen Radweg dar.*

Die Windkraftanlagen sind typengeprüfte, mittlerweile technisch ausgereifte Konstruktionen, deren Statik entsprechend der maximal zu erwartenden Belastung ausgelegt ist und dies im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz baurechtlich geprüft wird. Das betrifft ebenso die Fundamentierung der Anlagen. Insofern bleibt ein Restrisiko aufgrund nicht vorhersehbarer Mängel, die zu Zerstörungen an Windkraftanlagen führen können. Dieses Restrisiko trifft allerdings ebenso für Hochspannungsmasten und andere höhere Bauwerke zu.

Höher als die Wahrscheinlichkeit wegfliegender Anlagenteile ist die des Auftretens von Eisabwurf. Die Gefahr des Eisabwurfes besteht aber nur im Winterhalbjahr. In dieser Zeit ist auch die Zahl der Personen, die den Schmiedeweg benutzen oder die in der angrenzenden Flur Landwirtschaft betreiben, geringer. Außerdem sind die Windkraftanlagen mit einem Fliehkraftbegrenzer ausgestattet, der bei Eisansatz die zu Schäden führende Unwucht feststellt und die Windkraftanlage außer Betrieb nimmt. Die Windkraftanlage kann erst dann wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Eisansatz beseitigt worden ist. Somit wird das Risiko des Eisabwurfes minimiert. Im Übrigen gibt es keine gesetzlichen Vorgaben, die Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohngebieten bzw. Straßen oder Autobahnen regeln.

*Brände in Höhe der Rotoren sind wegen fehlender Ausrüstung der Feuerwehren nicht zu löschen.*

Eine örtliche Feuerwehr kann tatsächlich einen Brand in Rotorhöhe nicht löschen, was jedoch wegen der relativ großen Abstände zur Wohnbebauung nicht zu Gefährdungen der Umgebung der Windkraftanlagen führt. In einem solchen Brandfall muss durch die örtliche Feuerwehr die Fläche um die Windkraftanlagen gesichert werden und das Ausbrennen der Gondel kontrolliert werden. Gefahren für die Nachbarschaft sind dadurch nicht zu erwarten.

*Sind Wartung und Kontrolle der Windkraftanlagen über die vielen geplanten Betriebsjahre gewährleistet ?*

Wartung und Instandhaltung werden so geregelt, dass zum einen die Anlagen kontinuierlich fernüberwacht werden. Zum anderen ist zweimal jährlich eine planmäßige Wartung der Windkraftanlagen vorgesehen. Bei der Vielzahl der Windkraftanlagen in der Windfarm ist zu erwarten, dass regelmäßig oder in kürzeren Abständen sich ein Wartungsteam in der Windfarm aufhält, so dass über das gesamte Betriebsjahr Wartung und Kontrolle der Betriebssicherheit gewährleistet sind.

*Die Nähe der Windkraftanlagen zu den Ortslagen Stößen, Gröbitz und Prititz, einschließlich der schon vorhandenen WKA, beeinträchtigt das Orts- und Landschaftsbild und stört die idyllische Dorfansicht.*

*Gröbitz ist fast eingekreist von Windkraftanlagen, nur noch der Blick nach Westen ist frei.*

*Der Erhalt der natürlichen Eigenart der Landschaft ist kaum mehr möglich.*

Windkraftanlagen beeinträchtigen erheblich und nachhaltig das Landschaftsbild. Deren Errichtung stellt daher einen Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinne des § 8 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) dar. Derartige Eingriffe sind teilweise nach § 11 NatSchG LSA ausgleichbar. Sofern sie nicht ausgeglichen werden können, sind gemäß § 13 NatSchG LSA zerstörte Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle des von dem Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen. Zur Ermittlung des Umfangs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist zunächst der Eingriff zu bewerten. Für Windkraftanlagen wird regelmäßig die Methode der Landschaftsbildbewertung nach NOHL im Umkreis von 10 km um

die Windfarm angewandt. Daraus ergibt sich eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz. Die Auswirkungen der 5 beantragten Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild wurden bereits in der im Landkreis Weißenfels durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt und der notwendige Ausgleich ermittelt.

Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG wurden für die 5 Windkraftanlagen konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benannt, deren Durchführung im Genehmigungsbescheid beauftragt wird. Die 5 WKA befinden sich im ausgewiesenen Windeignungsgebiet und stehen daher raumordnerischen Belangen nicht entgegen.

Die Beurteilung der 5 Windkraftanlagen in ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild muss außerdem unter Berücksichtigung der Vorbelastung im Vorhabensgebiet erfolgen. Ausgehend von der vorhandenen Bebauung am Standort, der wesentlich geprägt ist durch die vorhandenen Windfarmen, tritt eine verminderte Wirkung der beantragten 5 WKA auf das Landschaftsbild ein, so dass dies bei Ausführung der ermittelten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als genehmigungsfähig angesehen wird.

*Die Existenz der Windkraftanlagen führt zum Verlust von Lebensräumen einheimischer Tierarten. Sie vertreiben das Rehwild, ebenso sind Milanhorste im Dechantsholz gefährdet.*

Der Einfluss von Windkraftanlagen auf einheimische Wildtierarten ist u.a. in einer Studie des Instituts für Wildtierforschung an der Tierärztlichen Hochschule Hannover untersucht worden. Das Ergebnis der Studie bestätigt nicht die durch die Windkraftanlagen vermuteten Vertreibungseffekte. Wenn Rehwild vertrieben worden ist, hat dies offensichtlich andere Ursachen.

Im Rahmen der Erstellung der UVU für das gesamte Eignungsgebiet wurde der Brutvogelbestand in einem Radius um die Windfarm von 1,5 km unter besonderer Beachtung von Greifvogelhorsten untersucht. Unter anderem wurden auch Milanhorste im besagten Dechantsholz erfasst. Ornithologische Beobachtungen haben gezeigt, dass auch nach Errichtung der Windfarm, d.h. während des Betriebes der Windfarm der Milan abwechselnd mal im nahegelegenen Osterholz, mal im Dechantsholz brütet, so dass hier zunächst keine offensichtliche Beeinträchtigung des Brutraumes des Milans zu erkennen ist.

*Die Erweiterung der Windfarm führe zur Zerstörung des Landschaftsschutzgebietes Nautschketal.*

Das Landschaftsschutzgebiet Nautschketal ist ca. 1 km vom Standort der geplanten Windkraftanlagen entfernt. Die im Gebiet der Nautschke befindlichen Biotope sind bei der Biotoptypenkartierung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erfasst. Die Schutzwürdigkeit der einzelnen Biotope wird von „sehr hoch“ bis „mittel“ bewertet. Ebenso wurde der Ist-Zustand für Fauna und Flora im Nautschketal erfasst. Die Existenz der Windkraftanlagen wird voraussichtlich diesen ermittelten Bestand nicht erheblich beeinträchtigen. Seitens der oberen Naturschutzbehörde wird ebenfalls festgestellt, dass die in der UVU betrachtete Windfarm naturschutzrechtliche Schutzgebiete nicht beeinträchtigt und es somit auch zu keiner Zerstörung des Landschaftsschutzgebietes Nautschketal kommen kann.

*Es werden Störungen von Fauna und Flora durch Schattenschlag und Lärm befürchtet.*

In der Umweltverträglichkeitsstudie für das Windeignungsgebiet sind die vorhabensrelevanten Auswirkungen auf Fauna und Flora detailliert betrachtet worden.

Die Flora in der Umgebung der Windkraftanlagen wird weniger durch Schattenschlag beeinträchtigt als durch den Flächenverlust infolge der notwendigen Fundamentierung. Dieser Eingriff ist aus naturschutzrechtlicher Sicht ausgleichbar. Der Kompensationsumfang wird durch ein Biotopwerteverfahren festgestellt. Betroffen sind vor allem Kulturpflanzen. Darüber hinaus könnten durch die Schaffung der geplanten Zuwegungen wichtige Klein-

strukturen der Ackerrandstreifen wie Graswege zerstört werden. Auch dieser Eingriff wäre auszugleichen.

Ertragsausfälle auf den Ackerflächen in der Umgebung von Windkraftanlagen infolge des Schattenwurfs sind bislang nicht bekannt und wurden noch nicht geltend gemacht.

Bei der Bewertung der Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das faunistische Artenspektrum (insbesondere Vögel, bestimmte Säugetierarten und flugfähige Insekten) wurden die folgenden möglichen Einflüsse betrachtet:

- die direkte Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen durch Flächenüberbauung,
- die direkte Beeinträchtigung von flugfähigen Individuen durch Kollision mit den Windkraftanlagen,
- die indirekte Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen durch Vertreibungswirkungen rastender sowie Nahrung suchender Arten,
- die indirekte Beeinträchtigung von ziehenden/fliegenden Arten infolge Barrierewirkung und
- die indirekte Beeinträchtigung infolge Zerschneidung/Verinselung von Lebensräumen.

Eindeutige Abhängigkeiten zwischen dem Vorkommen bestimmter Arten und dem Schattenwurf bzw. den Lärmimmissionen, die durch Windkraftanlagen erzeugt werden, konnten bislang nicht festgestellt werden. Die UVU gibt Aufschluss über Meidungsverhalten und Meidungsdistanzen der betrachteten Spezies. Insofern können Störungen durch die Windkraftanlagen nicht ausgeschlossen werden. Die UVU gibt die Empfehlung, zwischen den Brutgebieten des Roten und Schwarzen Milans, dem Osterholz und dem Dechantsholz, einen Abstand zur nächsten Windkraftanlage von mindestens 500 m einzuhalten. Die beantragten Windkraftanlagen erfüllen diese Forderung.

*Die Einwender sind der Ansicht, dass der Genehmigungsantrag nicht genehmigungsfähig und daher abzulehnen sei.*

Der Genehmigungsantrag der Fa. Windpark Prittitz GmbH & Co. KG wurde bei der Genehmigungsbehörde eingereicht und ein Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Windfarm geführt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange sowie unter Einbeziehung der Öffentlichkeit geprüft. Das beantragte Vorhaben war zu genehmigen, weil sich keine Anhaltspunkte ergaben, die der Genehmigungsfähigkeit entgegen stehen.

*Der Genehmigungsantrag berücksichtige nicht die tatsächlich vorhandenen WKA, sondern nur die der Fa. Windpark Prittitz GmbH & Co. KG. Im Windeignungsgebiet stehen mittlerweile schon 55 WKA.*

Die Vorbelastung am Standort, d.h. die vorhandenen und schon genehmigten Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet, wurde zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung noch einmal überprüft. Die Schall- und Schattenprognosen von März 2003 berücksichtigen demnach die aktuelle Vorbelastung und stellen deshalb die Grundlage zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens dar.

*Durch Luftverwirbelungen beim Betrieb der WKA werden Niederschlagsausfälle und damit einhergehende Ertragsausfälle befürchtet.*

Derartige Abhängigkeiten sind nicht bekannt. Um durch Windkraftanlagen bedingte Niederschlagsausfälle sicher feststellen zu können, bedarf es langjähriger klimatischer Aufzeichnungen, die noch nicht vorhanden sein können, weil Windfarmen erst in den letzten 10 Jahren in größerem und damit wirkungsvollerem Ausmaß betrieben werden. Diesbezügliche Beschwerden sind bisher nicht geltend gemacht worden. Die Landwirte übertra-

gen in der Regel Flächen zur Nutzung der Windkraft an die Betreiber von Windfarmen und machen demnach auch keine Ansprüche geltend.

*Die Existenz der Windkraftanlagen reduziert den durch die Dorfsanierung vielfach gesteigerten Wohnwert. Die Lebensqualität in Gröbitz verschlechtert sich erheblich durch die Nähe der Windkraftanlagen.*

Dass Windkraftanlagen den Charakter des Landschaftsbildes verändern können, ist unstrittig. Aber diese Tatsache allein stellt nicht die prinzipielle Genehmigungsfähigkeit der Windfarm in Frage. Wohnwert und Lebensqualität in Gröbitz werden zudem nicht allein gemessen am Charakter der Umgebung, ebenso sind Lärm- und Schattenschlagsituationen sowie die Reinheit der Luft entscheidende Merkmale für gute Lebensqualität. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde die Erheblichkeit des Eingriffs in das Landschaftsbild bewertet und der Umfang der Maßnahmen für den Ausgleich bzw. Ersatz des Eingriffs ermittelt. Darüber hinaus sind Lärm- und Schattenwurfimmissionen bezüglich der Einhaltung anerkannter Richtwerte geprüft worden. Hier sind keine Überschreitungen zulässiger Richtwerte zu erwarten. Luftverschmutzungen treten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Windfarm nicht auf.

Im Ergebnis aller Prüfungen wird festgestellt, dass durch die Veränderung des Landschaftsbildes mit Einschränkungen der Lebensqualität im Sinne des Charakters der Umgebung zu rechnen ist, weil die Anwohner den Anblick der Windkraftanlagen subjektiv als störend empfinden. Dies wird auch als Eingriff im Sinne des NatSchG LSA bewertet und der Ausgleich bzw. der Ersatz für den Eingriff wird gefordert. Sofern die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auferlegt wird, ist das Vorhaben genehmigungsfähig und dem Genehmigungsantrag ist stattzugeben.

*Die Errichtung der Windfarm widerspreche dem Grundsatz der Unantastbarkeit der Würde des Menschen im Grundgesetz (GG).*

*Die Belange der Einwohner sollten vor die wirtschaftlichen Interessen gestellt werden.*

Eine Windfarm ist eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist, weil sie auf Grund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz wurde auf der Grundlage des Grundgesetzes erlassen und steht mit seinen Regelungen den Grundsätzen des Grundgesetzes nicht entgegen. Die Anforderungen des § 5 BImSchG, durch die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen verpflichtet werden, erhebliche Umwelteinwirkungen und Belästigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft zu vermeiden bzw. entsprechende Vorsorge zu treffen, erfüllen die im Grundgesetz verankerten Grundsätze, u. a. zur Unantastbarkeit der Menschenwürde. Ohne Genehmigung darf eine solche Anlage nicht betrieben werden. Vor Errichtung einer Windfarm wird deshalb geprüft, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG - dazu gehört auch die Erfüllung der Betreiberpflichten im Sinne des § 5 BImSchG, - erfüllt sind.

Für die Erweiterung der Windfarm in Gröbitz wurde das Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG i.V.m. § 10 BImSchG nach den Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren geführt. Nach Prüfung aller für die Genehmigungsfähigkeit entscheidungserheblichen Aspekte wurde unter Erteilung von Nebenbestimmungen dem Genehmigungsantrag zugestimmt.

*Die Errichtung der Windkraftanlagen bringe einen Verlust von landwirtschaftlich genutzter, noch unversiegelter Fläche mit sich.*

Windkraftanlagen werden in der Regel auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen errichtet. Das führt zwangsläufig zur Versiegelung einer bestimmten Fläche. Diese Flächen

sind den Betreibern der Windkraftanlagen durch die Flächenbesitzer in geeigneter Form zur Nutzung übertragen worden. Die Bewirtschafter der Ackerflächen nehmen diese Einschränkung in Kauf. Gleichzeitig stellt aber diese Flächenversiegelung im naturschutzrechtlichen Sinne einen auszugleichenden Eingriff in Natur und Landschaft dar. In der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist diese Versiegelung berücksichtigt. Als Ausgleichsmaßnahmen gelten u.a. Flächenentsiegelungen an anderer Stelle im Vorhabensbereich.

4. Die Windfarm unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), weil sie der Nr. 1.6.1 in der Anlage I UVPG zuzuordnen ist. Die Windfarm der Windpark Prittitz GmbH & Co. KG einschließlich der beantragten 5 Windkraftanlagen war bereits Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für insgesamt 62 Windkraftanlagen, die im Windeignungsgebiet 19 bereits betrieben werden bzw. noch geplant sind. Diese UVP wurde 2001/2002 im Landkreis Weißenfels durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung liegen vor und wurden im Genehmigungsverfahren beachtet.  
Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die beantragten 5 WKA wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der durchgeführten UVP präzisiert.
5. Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich vom Inhalt dieses Vorhabens berührt wird.

### C.

1. Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter III Nr. 1 wird abgesichert, dass die Windkraftanlagen antragsgemäß errichtet und betrieben werden und die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (Nebenbestimmung III Nr. 1.1) sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (Nebenbestimmungen III Nrn. 1.2 und 1.3).  
Als sonstige Gefahr im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wird möglicher Eisabwurf von den Rotorblättern der Windkraftanlagen bewertet. Zu den Betreiberpflichten gehört es, gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen sonstige Gefahren zu treffen. Dem Vorsorgegrundsatz wird entsprochen durch die dem Stand der Technik entsprechende technische Ausrüstung der Windkraftanlagen zur Verhinderung von Eisansatz bzw. zur automatischen Abschaltung der Windkraftanlagen bei Eisansatz (Nebenbestimmung III Nr. 1.4).  
Die in der Nebenbestimmung III Nr. 1.5 vorgegebene Verlegetiefe von mindestens 1 m für Stromkabel ergeht entsprechend der gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu treffenden Vorsorge gegen sonstige Gefahren, die bei der Bearbeitung der Landwirtschaftsfläche mit zu niedrig verlegten Kabeln entstehen könnten.  
Die Wehrbereichsverwaltung muss aus Gründen der Flugsicherheit vor Baubeginn über die Errichtung der Windfarm in Kenntnis gesetzt werden (Nebenbestimmung III Nr. 1.6).
2. Gemäß § 13 BImSchG wird im Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens geprüft. Mit Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG wird auch die Baugenehmigung nach § 77 BauO LSA erteilt. Demnach ist das Vorhaben entsprechend den mit den Antragsunterlagen eingereichten Bauvorlagen und unter Berücksichtigung der unter III Nr. 2 aufgeführten Nebenbestimmungen auszuführen.

Die Windfarm der Fa. Windpark Prittitz GmbH & Co. KG soll in einem ausgewiesenen Windeignungsgebiet um 5 WKA in der Gemarkung Gröbitz erweitert werden. Im Außenbereich ist ein Vorhaben i.S.d. § 35 Abs. 1 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und eines der unter den Nrn. 1 bis 6 im § 35 Abs. 1 BauGB genannten Privilegierungsmerkmale zutrifft. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die 5 WKA in der Gemarkung Gröbitz ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zu beurteilen.

Durch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Genehmigungsverfahren wurde festgestellt, dass öffentliche Belange am Standort Gröbitz der Errichtung der 5 WKA

nicht entgegenstehen. Die öffentlich-rechtliche und technische Erschließung ist gesichert.

Die Gemeinde Gröbitz hat gemäß § 36 Abs. 1 BauGB mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2002 ihr gemeindliches Einvernehmen zum beantragten Vorhaben verweigert. Mit Schreiben vom 14.01.2003 hat die Gemeinde Gröbitz für die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens eine Begründung vorgelegt.

- Nach Ansicht der Gemeinde existieren schon zu viele Windkraftanlagen im Umkreis der Gemeinde Gröbitz, die nicht alle im vorliegenden Genehmigungsantrag erfasst seien. Damit gehe eine sehr starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einher.
- Schlaglicht- und Schattenwirkung zu fast jeder Tageszeit werden befürchtet, ebenso wie nachteilige Auswirkungen auf die Landwirtschaft durch Niederschlags- und Vegetationsausfall sowie den Naturschutz durch Nachteile für die Tierwelt.
- Die 5 beantragten WKA werden der Ortschaft am nächsten stehen und lassen sich nicht mit den Maßgaben des Flächennutzungsplanes (FNP) vereinbaren, in dem nach Aussage der Gemeinde ein Abstand der WKA zur nächstgelegenen Ortsbebauung von 1000 m und eine maximale Höhe von 100 m festgelegt sind. Aus Sicht der Gemeinde sollen jedoch die beantragten WKA in einem Abstand von ca. 500 m zur Ortslage mit einer Bauhöhe von 120 m errichtet werden.
- Außerdem sehe der FNP einen Lärmgrenzwert von 35 dB(A) für die Ortslage vor, die Antragsunterlagen jedoch weisen nach Auffassung der Gemeinde 100 dB(A) aus.
- Des Weiteren werden negative Auswirkungen von Infraschall befürchtet.
- Im Übrigen seien die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für schon bestehende WKA nicht ausreichend realisiert.

Der Gemeinde steht es gemäß § 13 BImSchG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu, sich im Rahmen ihrer gemeindlichen Planungshoheit zum beantragten Vorhaben zu äußern und aus städtebaulicher Sicht über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu entscheiden. Unter Beteiligung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Weißenfels wurde geprüft, inwieweit die durch die Gemeinde Gröbitz vortragenen Versagungsgründe die Planungshoheit der Gemeinde berühren.

Die in der Begründung für die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens angeführten Sachverhalte sind wie folgt bewertet worden:

Der Äußerung der Gemeinde, die bereits vorhandenen bzw. schon genehmigten WKA im Windeignungsgebiet seien bei der Prüfung im Genehmigungsverfahren nicht als Vorbelastung berücksichtigt worden, kann nicht gefolgt werden, weil in die Berechnungen für die Schallimmissionsprognose und die Schattenwurfprognose die Auswirkungen der bereits existierenden WKA am Standort eingeflossen sind.

Die von der Gemeinde angeführte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die Auswirkungen von Licht und Schattenwurf, die befürchteten Niederschlags- und Vegetationsausfälle in der Landwirtschaft sowie die Nachteile für die Tierwelt waren Prüfungsgegenstand im durchgeführten Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Die Gemeinde hat über die bisher bekannten und geprüften Auswirkungen der Windkraftanlagen hinaus keine weiteren der Genehmigungsfähigkeit entgegenstehenden Auswirkungen geltend gemacht. Grundsätzlich hat eine Gemeinde das Recht, auf dem Gebiet ihrer Gemarkung eine für die Gemeinde sinnvolle Nutzungsplanung vorzunehmen. Dies geschieht im Wesentlichen durch Aufstellung von Flächennutzungsplänen und in rechtsverbindlicher Form von Bebauungsplänen. Solche Planungen sind aber immer abzustimmen mit den raumordnerischen Zielen der Landesplanung. Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat im Jahr 2000 im regionalen Entwicklungsprogramm (REP) u.a. auch ein Windeignungsgebiet ausgewiesen, das Flächen in der Gemarkung der Gemeinde Gröbitz berührt. Der im Jahr 1999 bereits aufgestellte Flächennutzungsplan für die Gemeinde Gröbitz sieht aber eine kleinere Eignungsfläche für die Windenergienutzung vor, als das ein Jahr später im REP ausgewiesene Windeignungsgebiet Nr. 19. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB wäre der Flächennutzungsplan von 1999 den Zielen der Raumordnung anzupassen, was bislang nicht geschehen ist. Des Weiteren ist dem Flächennutzungsplan unter Punkt 5.7.5 - Alternative E-

nergieversorgung - zu entnehmen, dass zwischen Wohnbebauung und den Windkraftanlagen ein Mindestabstand von 1000 m eingehalten werden soll.

Die der Ortslage Gröbitz am nächsten gelegene geplante WKA befindet sich in einem Abstand von 530 m, jedoch nicht zur Wohnbebauung, sondern zu gewerblich genutzten landwirtschaftlichen Anlagen. Der geringste Abstand der beantragten WKA zur Wohnbebauung beträgt ca. 970 m. Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauungen sind im Land Sachsen-Anhalt nicht geregelt, so dass die Zulässigkeit des beantragten Abstandes nach der Einhaltung von zulässigen Lärm- und Schattenwurf-Richtwerten beurteilt wird. Ungeachtet dessen kommen die geplanten Abstände jedoch den Planungszielen der Gemeinde Gröbitz nahe. Auch der Festsetzung der Anlagenhöhe der WKA bis 100 m im FNP wird Genüge getan. Die beantragten 5 WKA werden die Höhe von 100 m nicht überschreiten. Daher bedarf es auch keiner nächtlichen Befeuerung aus Gründen der Flugsicherheit.

Für die Wohnbebauung in Gröbitz ist nach TA Lärm entsprechend der planungsrechtlichen Einstufung als allgemeines Wohngebiet ein nächtlicher Lärmrichtwert von 40 dB(A) maßgebend. Dieser kann laut Immissionsprognose eingehalten werden. Klärend sei hinzugefügt, dass es sich bei dem von der Gemeinde zitierten Lärmwert von 100 dB(A) um den Schalleistungspegel einer Windkraftanlage unmittelbar am Rotor der Anlage handelt, also einen Emissionswert und nicht um einen am Immissionsort zu erwartenden Lärmwert. Der auch von Windkraftanlagen ausgehende Infraschall ist für die umliegende Wohnbebauung unproblematisch. Aus technischer Sicht sind keine die Gesundheit bedrohenden Auswirkungen von Infraschall möglich.

Im Ergebnis dieser Bewertung ist im Einvernehmen mit der unteren Bauaufsichtsbehörde festzustellen, dass das gemeindliche Einvernehmen durch die Gemeinde Gröbitz rechtswidrig verweigert wurde, da keine sich aus § 35 BauGB ergebenden Gründe für eine Versagung zu erkennen sind.

Die festgestellte Rechtswidrigkeit der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Gemeinde Gröbitz veranlasst die zuständige Genehmigungsbehörde, gemäß § 74 Abs. 1 BauO LSA das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen. Zuständige Genehmigungsbehörde ist, wie schon im Abschnitt IV, Buchstabe B, Nr. 2 dieses Bescheides aufgeführt, das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Nach § 74 Abs. 2 BauO LSA ist die Gemeinde vor Ersetzung des Einvernehmens anzuhören. Mit Schreiben vom 21.01.2004 wurde der Gemeinde Gröbitz die Absicht der Genehmigungsbehörde zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens unter Darlegung aller Prüffatbestände mitgeteilt. Gleichzeitig wurde die Gemeinde aufgefordert, bis zum 27.02.2004 erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Mit Schreiben vom 09.03.2004 teilte die Gemeinde Gröbitz der Genehmigungsbehörde mit, dass auf der Gemeinderatssitzung am 04.02.2004 beschlossen wurde, die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ohne weiterführende Begründung aufrecht zu erhalten.

Da die Gemeinde Gröbitz nicht hinreichend begründen konnte, dass dem Vorhaben planungsrechtliche Belange entgegenstehen, war das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen.

2. Gemäß § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Windkraftanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Von Windfarmen ausgehende Umwelteinwirkungen betreffen wesentlich die Schall- und Schattenemissionen.  
Grundlage für die Bewertung des Lärms, der von Windkraftanlagen ausgeht, stellt die TA Lärm dar. Unter Nummer 6 der TA Lärm sind Immissionsrichtwerte genannt, deren Einhaltung garantiert, dass Belästigungen der Nachbarschaft durch Lärm vermieden werden. Die vorgelegte Schallimmissionsprognose vom März 2003 weist unter Berücksichtigung der Vorbelastung am Standort durch vorhandene und bereits genehmigte Windkraftanlagen aus, dass an den betrachteten Immissionsorten die nach TA Lärm

vorgegebenen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Auch am maßgeblichen Immissionsort im allgemeinen Wohngebiet in Prittitz wurde ein Prognosewert für die Nachtzeit von 39,9 dB(A) ermittelt. Da für allgemeine Wohngebiete ein Beurteilungspegel nachts von 40 dB(A) eingehalten werden soll, ergeht vorsorglich die Nebenbestimmung III Nr. 3.1, wonach der Beurteilungspegel für diesen Immissionsort auf 39,5 dB(A) begrenzt wird, um die Einhaltung des Richtwertes von 40 dB(A) zu garantieren.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG obliegt dem Betreiber der Windfarm die Pflicht, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen. Auch Lärmemissionen sind dem Stand der Technik entsprechend zu minimieren. Deshalb ergeht die Nebenbestimmung III Nr. 3.2. Wirksamer Schutz vor unzulässigen Lärmeinwirkungen wird gewährleistet durch die Überprüfung der Einhaltung des in Nebenbestimmung III Nr. 3.1 auferlegten Grenzwertes für den Beurteilungspegel am Immissionsort allgemeines Wohngebiet in Prittitz, die durch die in Nebenbestimmung III Nr. 3.3 auferlegte Messung erfolgen soll.

Die von den Rotoren der Windkraftanlagen im Betrieb bei Sonnenschein hervorgerufenen rotierenden Schatten sind im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG als Immissionen zu betrachten. Eine rechtlich verbindliche Regelung oder eine Verwaltungsvorschrift, die entsprechende Maßstäbe zur Beurteilung der Auswirkungen des Schattenwurfs setzt, bestehen nicht.

Derzeit wird auf die vom Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung empfohlenen „Hinweise zur Ermittlung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen – (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ in der aktuellen Fassung vom 13.03.2002 Bezug genommen.

Die Auswirkungen durch den Schattenwurf, insbesondere die rotierenden Schatten der Flügel, sind für die 5 Windkraftanlagen einschließlich der vorhandenen und schon genehmigten WKA im Windeignungsgebiet in einer Schattenwurf-Prognose untersucht worden. Die Prognoseergebnisse zeigen, dass durch die 5 beantragten Windkraftanlagen die empfohlenen Immissionsrichtwerte für Schattenwurf aus den WEA-Schattenwurf-Hinweisen am Beurteilungspunkt C in Gröbitz überschritten werden. Deshalb ist es zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich, dass die Windkraftanlagen 4 und 5 mit einer Abschaltautomatik ausgerüstet werden (Nebenbestimmung III Nr. 3.4). Durch das Betriebsregime mit den entsprechenden Abschaltmodulen wird sichergestellt, dass die empfohlene maximale Beschattungsdauer nicht überschritten wird.

Die früher bei WKA störenden Lichtblitze durch Reflexionen des Sonnenlichtes an den stark reflektierenden Rotoren (der sogenannte Disko-Effekt) – ebenso als Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG zu betrachten – können erfahrungsgemäß durch den Einsatz von nichtreflektierenden Farben mit einem geringen Glanzgrad wirksam minimiert werden. Der Einsatz entsprechender Farbtypen wird daher in der Nebenbestimmung III Nr. 3.5 festgesetzt.

4. Grundwasser ist ein Schutzgut im Sinne des § 1 BImSchG. Somit ist Vorsorge gegen mögliche Verschmutzungen des Grundwassers insbesondere während der Errichtung der Windkraftanlagen zu tragen. Demzufolge ergeht die Nebenbestimmung III Nr. 4.
5. Die Errichtung und der Betrieb der Windkraftanlagen stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 Abs. 1 NatSchG LSA dar. Durch die Windkraftanlagen entsteht neben der Bodenversiegelung durch Zuwegungen und Fundament vor allem eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die aufgrund der Höhe der Anlagen besonders weitreichend ist. Daher sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (AEM) gemäß den §§ 11 und 13 NatSchG LSA durchzuführen. Auf der Grundlage der für das gesamte Windeignungsgebiet durchgeführten UVP wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan aufgestellt, in dem die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung detailliert vorgenommen wurde. Die Durchführung der für die 5 WKA festgelegten AEM soll durch die Ne-

benbestimmungen III Nrn. 5.1 bis 5.5 sichergestellt werden.

Die Nebenbestimmung III Nr. 5.2 ergeht, weil sich durch die geringfügige Verschiebung der Standorte der 5 beantragten WKA im Vergleich zur UVS vom 18.06.2001 Veränderungen bei den neu anzulegenden Zuwegungen ergeben haben. Unter Anwendung des Berechnungsmodells zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit ist daher insgesamt eine zusätzliche Fläche von 968 m<sup>2</sup> durch entsprechende Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Die Nebenbestimmung III Nr. 5.5 ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 Nr. 1 NatSchG LSA. Da die beantragten 5 WKA der Wohnbebauung am nächsten liegen und sich daher besonders intensive Blickkontakte ergeben, durch die sich die Anwohner subjektiv besonders eingeschränkt fühlen, ist dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Ersatzmaßnahmen nach § 13 NatSchG LSA in vollem Umfang realisiert werden. Deshalb sollen die finanziellen Mittel zur Durchführung der AEM ggf. der Behörde verfügbar sein, wenn der Betreiber z.B. aus Liquiditätsgründen dem nicht nachkommen kann.

6. Die Behörde hat sich davon überzeugt, dass die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs.1 BlmSchG in Verbindung mit § 5 BlmSchG für die hier beantragte Erweiterung der Windfarm der Fa. Windpark Prititz GmbH & Co. KG um 5 WKA in Gröbitz eingehalten sind.

Bei Beachtung und Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen, welche aufgrund des § 12 Abs. 1 BlmSchG auferlegt werden konnten, ist die Erweiterung der Windfarm um 5 WKA genehmigungsfähig. Dem Antrag war daher stattzugeben.

7. Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BlmSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) i.V.m. der Anlage zur AllGO LSA, lfd. Nr. 92.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## **V Hinweise**

1. Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BlmSchG, insbesondere die Baugenehmigung, ein.
2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren schriftlichen Anordnungen der unteren Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt (§ 88 Abs. 1 BauO LSA). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis [REDACTED] geahndet werden (§ 88 Abs. 3 BauO LSA).
3. Zur Sicherung landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Belange (z.B. Beachtung der betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten, Minimierung der Zerschneidungsschäden sowie des Flächenverlustes, Beachtung möglicher Drainage- bzw. Beregnungsleitungen) ist bei der konkreten Ausführung von Bau-, Pflanz- bzw. Begrünungsmaßnahmen eine enge Zusammenarbeit mit den vor Ort wirtschaftenden Betrieben anzustreben.
4. Die Zuwegungen zur Windfarm sind mit den Bewirtschaftern der jeweiligen Flächen vor Errichtung der Windfarm auf eine optimale landwirtschaftliche Nutzung abzustimmen. Die Zuwegung zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist stets – auch während der Bauphase – zu gewährleisten.
5. Bei der Realisierung von Pflanzmaßnahmen an ländlichen Wegen ist eine einseitige oder wechselseitige Bepflanzung zu bevorzugen, um einerseits den Verlust an landwirtschaftlicher Fläche so gering wie möglich zu halten und andererseits die Erreichbarkeit der Felder

- mit moderner Großtechnik sowie die Freihaltung der Übergabebereiche für Ernteprodukte zu gewährleisten.
6. Den Bewirtschaftern der betroffenen Flächen ist der Termin der Inanspruchnahme durch die Errichtung der Windfarm rechtzeitig vor der Anbauplanung (August/September des betreffenden Jahres) bekannt zu geben, damit die flurstückskonkrete Antragstellung auf Flächenbeihilfe ordnungsgemäß bis Januar des folgenden Jahres, spätestens bis 15. Mai, erfolgen kann.
  7. Die Lagerung von und der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen hat entsprechend den Anforderungen des WG LSA zu erfolgen. Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen unterliegen der Anzeigepflicht nach der Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA).
  8. Es wird darauf hingewiesen, dass es im Umkreis von Windkraftanlagen zu Beeinträchtigungen des Rundfunkempfangs durch Reflexionen und Abschattungen kommen kann.
  9. Nach § 14 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermKatG LSA) sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, das zuständige Katasteramt unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Ausmaßen verändert worden ist. Die Eigentümerin hat deshalb unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahmen die Vermessung des Gebäudes bei dem Katasteramt oder einem öffentlich-rechtlich bestellten Vermessungsingenieur zu beantragen.
  10. Wer bei Arbeiten oder anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Befunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.  
Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodendenkmale zu schützen. Das Landesamt für archäologische Denkmalpflege und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Funde nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen (§ 9 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)).
  11. Änderungen zum genehmigten Bauvorhaben in Bezug auf Erweiterung, Gesamthöhe und/oder Standort sind der Obere Luftfahrtbehörde im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, (Referat 307) unter dem Aktenzeichen 34.03.30316-278/2002 unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Baumaßnahme nicht zur Ausführung kommt.
  12. Gewässer II. Ordnung werden nach Aktenlage von den Planungen nicht berührt. Sollten sich im Gebiet Gräben II. Ordnung befinden, gelten die Bestimmungen des § 94 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) sowie die Unterhaltungsordnung des Landkreises Weißenfels für die Gewässer II. Ordnung vom 15.03.1995, zuletzt geändert am 27.12.2001.
  13. Erdarbeiten sind sofort einzustellen, wenn
    - Boden vorgefunden wird, der durch seine Beschaffenheit (Fremdbestandteile, Verfärbung, Geruch) einen Altlastverdacht vermuten lässt, oder wenn
    - auf technische Einbauten (Behälter, Tanks, Leitungen) gestoßen wird.Dies ist sofort dem Landratsamt Weißenfels, Genehmigungsamt, Außenstelle Hohenmölsen, SG Kreislaufwirtschaft/Immissionsschutz/Bodenschutz in 06679 Hohenmölsen, Ernst-Thälmann-Straße 58 zu melden.  
Die derzeit gültige Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt-Süd ist zu beachten.

14. Wird bei den Erdarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angeschnitten, ist gemäß § 139 WG LSA die untere Wasserbehörde im Landkreis Weißenfels zu informieren.
15. Durch den Bauherrn sind bei der Planung der Bauausführungen und während der Bauphase Pflichten nach der Baustellenverordnung (BaustellV) zu beachten. Dazu gehören insbesondere:
  - die Berücksichtigung der allgemeinen Arbeitsschutzpflichten,
  - die Vorankündigung des Bauvorhabens beim Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dez. 57 - Gewerbeaufsicht Süd,
  - die Bestellung eines Baustellenkoordinators,
  - die Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und
  - die Zusammenstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrage



**Anlage 1****Antragsunterlagen**

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

**I. Antrag der Fa. Windpark Prittitz GmbH & Co. KG nach § 16 BImSchG vom 29. August 2002 zur Erweiterung der Windfarm in Gröbitz um 5 Windkraftanlagen im bestehenden Windeignungsgebiet 19**

	Formular	Blattzahl
1. Allgemeines		1
1.1 Antrag	1.1	3
1.2 Übersicht der Standorte		2
1.3 Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns	1a	1
1.4 Kurzbeschreibung der Anlage		1
2. Beschreibung des Standortes		
2.1 Topografische Karte M 1 : 10.000		1
2.2 Katasterpläne der Neuanlagen M 1 : 2.000		5
3. Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb		
3.1 Anlagenteile/Nebeneinrichtungen	2.1	1
3.2 Betriebseinheiten	2.2	3
3.3 Ausrüstungsdaten/Anlagen- und Betriebsbeschreibung		
Allgemeine Beschreibung der WEA GE Wind Energy 1.5 sl		15
3.4 Verfahrensbeschreibung		1
3.5 Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe		1
Beschreibung der Betriebsstoffe		1
Tabelle der verwendeten Stoffe		1
Formular	2.4	1
4. Stoffdaten		1
5. Luftreinhaltung		
6. Lärmschutz	5	5
7. Anlagensicherheit		2
8. Arbeitsschutz		3
9. Brandschutz		1
10. Maßnahmen bei Betriebseinstellung		1
11. Plan zur Behandlung von Abfällen		
12. Anlagen zur Wärmenutzung		
13. Wasser- und Abwasserwirtschaft		
14. Nachlieferungen zu den Antragsunterlagen vom:		
- 21.10.2002 – Schallimmissions- und Schattenprognose,		
- 26.11.2002 – Messprotokolle für Schalleistungspegel der Windkraftanlagen,		
- 23.12.2002 – Standortgutachten Schattenwurf mit detaillierter Darstellung der Beschattungsdauer, detaillierte Ergebnisse für Schallimmissionen,		
- 25.03.2003 – Kurzbeschreibungen i.S.d. § 10 Abs. 2 der 9. BImSchV,		
- 25.03.2003 – zweiter Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsstudie im Windfeld 19,		
- 26.03.2003 – überarbeitete Schall- und Schattengutachten,		
- 05.12.2003 – dritter Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsstudie im Windfeld 19.		

## Anlage 2

### Rechtsquellen

- AllGO LSA* Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 23. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372)
- BauGB* Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850)
- BauO LSA* Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 09. Februar 2001 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 161)
- BaustellV* Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283)
- BImSchG* Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 06. Januar 2004 (BGBl. I S. 2)
- 4. BImSchV* Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 22a des Gesetzes vom 06. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 19)
- 9. BImSchV* Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 14. August 2003 (BGBl. I S. 1614, 1631)
- DenkmSchG LSA* Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 162)
- Gesetz zur Neuordnung der Landesverwaltung* vom 17. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 352)
- GG* Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2862)
- NatSchG LSA* Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert Artikel 6 des Gesetzes vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372)
- TA Lärm* Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL. 1998, S. 503ff.)
- UVPG* Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914, 1921)

- VAwS LSA* Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 25. Januar 1996 (GVBl. LSA S. 58), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130)
- VermKatG LSA* Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VermKatG LSA) vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 362), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S.130)
- VwKostG LSA* Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130)
- WG LSA* Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186), geändert am 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 164)
- ZustVO GewAIR* Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch Artikel 4 (2) des Gesetzes vom 13. November 2003 (GVBl. LSA S. 318)

## **Verteiler**

### **Original**

- 1 Windpark Prittitz GmbH & Co. KG  
Hauptstraße 30  
06729 Tröglitz

### **In Ausfertigung**

- 2 Windpark Prittitz GmbH & Co. KG  
Hauptstraße 30  
06729 Tröglitz
- 3 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Referat 402  
Willy-Lohmann-Str. 07  
06114 Halle

### **In Abdruck**

- 4 - 8 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Referat 309  
  
Referat 402/ 402.9  
  
Referat 407  
Referat 403  
  
Referat 307  
Willy-Lohmann-Str. 7  
06114 Halle
- 9 Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Süd  
Müllnerstr. 59  
06667 Weißenfels
- 10 Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Gewerbeaufsicht Süd  
Dessauer Str. 104  
06118 Halle
- 11 Landkreis Weißenfels  
Genehmigungsamt  
Am Stadtpark 6  
06667 Weißenfels

- 12 Verwaltungsgemeinschaft „Vier Berge“  
Gemeinde Gröbitz  
Kirchbergstraße 10  
06667 Langendorf
  
- 13 Wehrbereichsverwaltung VII  
PF 1149  
15331 Straußberg